

Stiftungsurkunde

Zum 200. Geburtstag von Alois Senefelder, dem Erfinder der Lithografie, errichtet das Komitee zur Vorbereitung der Senefelder-Stiftung in Offenbach am Main – vertreten durch seinen Vorstand – zur Wahrung des Andenkens dieses genialen Erfinders die Internationale Senefelder-Stiftung mit Sitz in Offenbach am Main.

Zweck der Stiftung ist die Förderung junger bedürftiger Künstler und Techniker sowie die Vergabe des Senefelder-Preises für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Lithografie und des Flachdrucks.

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

Barvermögen in Höhe von DM 100.000,-

Organe der Stiftung sind:

1. Ein aus 7 Personen bestehender Vorstand
2. Ein aus mindestens 12 und höchstens 25 Personen bestehender Stiftungsbeirat

Im einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Verfassung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Internationale Senefelder-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Offenbach am Main.
3. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Aufgabe der Stiftung ist die Förderung und die Pflege von Kulturwerten. Dies geschieht insbesondere durch die Sammlung von Dokumenten, Gegenständen und Lithografien sowie Durchführung oder Unterstützung von Ausstellungen, die dem Andenken des Erfinders der Lithografie dienen.
3. Daneben wird ein Senefelder-Preis für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Lithografien und des Flachdrucks vergeben.
4. Einzelheiten über die Vergabe und die Höhe des Preises werden jeweils in Vergabebestimmungen festgelegt.

§ 3 Vermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von DM 100.000,-. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Leistungen nach § 2 sind ausschließlich aus den Erträgen des Vermögens zu finanzieren. Nicht verbrauchte Erträge können später verwendet oder dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4 Stiftungsorgane

1. Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon kann für die Tätigkeit als Schatzmeister eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Entstandene Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen.
2. Er wird vom Stiftungsbeirat gewählt.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll der Stiftungsbeirat jeweils einen Vertreter
 - a) des Magistrats der Stadt Offenbach
 - b) der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
 - c) der ortsansässigen Druckmaschinenindustrie
 - d) des Bundesverbandes Flachdruck e.V.
 - e) der internationalen Druckindustrieberücksichtigen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Die Neuwahl soll nicht vor Vergabe des Senefelder-Preises vorgenommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.
5. Der Vorstand, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt, führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
6. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung über die in § 2 genannten Ausgaben hinaus mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von mehr als DM 2.000,- im Einzelfall verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirats.
7. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Beschlußfassung über die Vergabebestimmungen für den Senefelder-Preis
 - b) Aufstellung der Vergaberichtlinien für die Stipendien und Auswahl der Stipendiaten
 - c) Anlage des Stiftungsvermögens

Der Vorstand kann sich dabei der Mitarbeit des Stiftungsbeirats und anderer fachlich geeigneter Personen bedienen.

8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Beschlußfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 12 und höchstens 25 Personen. Die Beiratsmitglieder werden vom Komitee zur Vorbereitung der Senefelder-Stiftung auf Lebenszeit bestimmt. Beiratsmitglieder, die auf Vorschlag ihrer Organisation bestimmt oder nachgewählt wurden, scheidern aus dem Stiftungsbeirat zu dem Zeitpunkt aus, zu welchem ihre Tätigkeit für die Organisation endet. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Stiftungsbeirat Ergänzungswahlen vornehmen für den Fall,

daß das Komitee bei der Erstbestimmung unter der Zahl von 25 Beiratsmitgliedern bleibt.

Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorsitzenden, eines Beiratsmitgliedes oder des Vorstandes der Stiftung von zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Beirat für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Soweit Mitglieder des Beirats als Vertreter einer Institution zugewählt werden, endet ihre Mitgliedschaft mit ihrer Funktion in dieser Institution.

2. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung eine Beiratssitzung einberuft. Die Einberufung hat mit einfachem Brief mit Frist von einer Woche zu erfolgen.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
5. Der Stiftungsbeirat ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - c) Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d) Zustimmung zu Rechtsgeschäften gem. § 5. Absatz 6 der Stiftungsverfassung
 - e) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Satzung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

§ 7 Änderung der Verfassung, Aufhebung und Zusammenlegung

Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks ist auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Diese richtet sich nach den einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 9 Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an das Stadtmuseum (Senefelder-Sammlung) und das Klingspor-Museum (Institut für moderne Buch- und Schriftkunst) der Stadt Offenbach am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Offenbach am Main, 24. Juni 1997

(zuletzt geändert am 13. März 2013)